STADT
GRAZ
BÜRGERINNENAMT

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Eugen Pachler

BerichterstatterIn: Mag. Mosy

Graz, 14.11.2019

GZ: A2-100156/2019

Landtags-Wahlordnung
Vergütung für Mitglieder der Wahlbehörden
Verordnung zur Festsetzung der Vergütung

Durch eine am 20. September 2019 in Kraft getretene Novelle der Landtags-Wahlordnung 2004 - LTWO wurde festgelegt, dass Mitgliedern der Wahlbehörden ein Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeiten in den Wahlbehörden zukommt.

Die Verpflichtung des Gemeinderates zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung ergibt sich aus § 19 Abs. 3 LTWO, welcher bestimmt, dass in Städten mit eigenem Statut der Gemeinderat für Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlbehörden die Höhe der Vergütung wie folgt durch Verordnung festzusetzen hat:

1. für Wahlleiter (Stellvertreter) mit höchstens 220 Euro je angefangene acht Sitzungsstunden
   und
2. für die übrigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit höchstens 40 Euro je angefangene acht Sitzungsstunden, die sie bei Sitzungen der Wahlbehörden anwesend sind.

Als Wahlleiterinnen/Wahlleiter bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden sowohl Personen tätig, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen, als auch externe Personen.

Die gegenständliche Verordnung hat zum Ziel, dass diese Personen, unabhängig ob sie nun Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Graz sind oder nicht, für ihre Tätigkeiten in den Wahlbehörden eine angemessene und hinsichtlich der Höhe vergleichbare Vergütung erhalten.

Die Tätigkeit der Wahlleiterinnen/Wahlleiter bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in einer Sprengelwahlbehörde erstreckt sich im Regelfall über einen Zeitraum von etwa 12 Stunden. Ausgehend von diesem Zeitaufwand und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass vor jeder Wahl eine verpflichtend zu besuchende Schulung – diese dauert etwa 1,5 Stunden – stattfindet, wird die in der Verordnung festgelegte Höhe der Vergütung als angemessen erachtet.

In der gegenständlichen Verordnung ist für Wahlleiterinnen/Wahlleiter bzw. deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter eine Staffelung des Vergütungsanspruches vorgesehen. So beträgt die Vergütung Euro 200 für die angefangenen ersten acht Sitzungsstunden, für angefangene weitere acht Sitzungsstunden Euro 100. Dies resultiert aus der Tatsache, dass der Landesgesetzgeber bei der Höhe des Vergütungsanspruches von jeweils „8-Stundeneinheiten“ ausgegangen ist und - wie dargelegt - die durchschnittliche Sitzungsdauer 12 Stunden beträgt. Die zweite „8- Stundeneinheit“ wird also erfahrungsgemäß von der Sprengelwahlbehörde nur zur Hälfte benötigt, sodass die vorgesehene Festlegung des gestaffelten Vergütungsanspruches sachlich gerechtfertigt erscheint.

Für die Tätigkeit der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer sowie der Vertrauenspersonen, welchen bei den Sitzungen der Wahlbehörden sehr wesentliche Aufgaben zukommen,

ist ein Vergütungsanspruch von jeweils 40 Euro je angefangene acht Sitzungsstunden vorgesehen und kann hier – angesichts des verhältnismäßig geringen Betrages – von einer Staffelung Abstand genommen werden.

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück am 14.11.2019 vorberaten und stellt gemäß § 19 des Gesetzes vom 27. April 2004 über die Wahl des Landtages Steiermark (Landtags-Wahlordnung 2004), LGBl. Nr. 45/2004 i.d.F. LGBl Nr. 71/2019 den

A n t r a g,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnung über den Vergütungsanspruch für Mitglieder der Wahlbehörden bei Landtagswahlen beschließen.

Der Bearbeiter:
Mag. Eugen Pachler
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Ingrid Bardeau
(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeisterstellvertreter:
Mag. (FH) Mario Eustacchio
(elektronisch unterschrieben)

Anlage:
Verordnung gem. § 19 der Landtags-Wahlordnung 2004
über die Vergütung für Wahlbehördenmitglieder

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Stadtsenates am 14.11.2019

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	☒	öffentlichen	☐	nicht **öffentlichen Gemeinderatssitzung**

☐ **bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen**

☒ einstimmig ☐ mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

☐ Beschlussdetails siehe Beiblatt Zusatzantrag KPÖ : ⊕ EINST. ANGEN

Graz, am 14.4.2019

Der/die Schriftführerin:

LANDESHAUPTSTADT GRAZ @ AMTSSIGNATUR	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	Datum	2019-10-31T13:11:19+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

LANDESHAUPTSTADT GRAZ @ AMTSSIGNATUR	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	Datum	2019-10-31T13:23:24+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

LANDESHAUPTSTADT GRAZ @ AMTSSIGNATUR	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	Datum	2019-11-05T12:53:16+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

ZA KPÖ zu TOP 17

KPÖ-Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150
+ 43 (0) 316 – 872 2151
+ 43 (0) 316 – 872 2152
+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: kpoe.klub@stadt.graz.at

Gemeinderat Kurt Luttenberger

Donnerstag, 14. November 2019

Zusatzantrag

Betrifft: TOP 17, A2-100156/2019 – Landtags-Wahlordnung
Vergütung für Mitglieder der Wahlbehörden

Ich stelle namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Zusatzantrag

Die Stadt Graz möge den Landesgesetzgeber ersuchen, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es ermöglichen, den Mitgliedern der Wahlbehörden, die in einem aktiven Dienstverhältnis mit der Stadt Graz stehen, wieder eine Wahlmöglichkeit zwischen finanzieller Vergütung und dienstfreien Tagen zu geben.

GZ: A2-100156/2019

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.11.2019 über den Vergütungsanspruch für Mitglieder der Wahlbehörden bei Landtagswahlen

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 27. April 2004 über die Wahl des Landtages Steiermark (Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO), LGBl. Nr. 45/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 71/2019, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 2 Geltungsbereich

Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden sind der Vorsitzende als Wahlleiter, sein Stellvertreter, die Beisitzer und deren Ersatzbeisitzer sowie die Vertrauenspersonen.

§ 3 Entstehen des Vergütungsanspruches

Der Anspruch auf Vergütung für die Tätigkeit in den Wahlbehörden entsteht mit der Teilnahme an den Sitzungen der Wahlbehörde.

§ 4 Höhe der Vergütung

(1) Wahlleiter und Wahlleiterstellvertreter haben für die ersten angefangenen acht Sitzungsstunden einen Anspruch auf Vergütung in der Höhe von Euro 200,00. Für weitere Sitzungsstunden beträgt der Vergütungsanspruch je angefangene acht Sitzungsstunden Euro 100,00.

(2) Die übrigen Mitglieder der Wahlbehörden, also Beisitzer und Ersatzbeisitzer sowie Vertrauenspersonen, haben für ihre Tätigkeit in der Wahlbehörde je angefangene acht Sitzungsstunden einen Anspruch auf Vergütung in der Höhe von Euro 40,00.

§ 5 Geltendmachung des Vergütungsanspruches

Anträge auf Vergütung sind bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen einem Monat nach dem Wahltag beim jeweiligen Wahlleiter einzubringen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus folgenden Tag, also dem 15.11.2019, in Kraft.